

04.11.98

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 5 der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1, 1a - neu -, 2 und 3 (§ 1 Abs. 4 - neu -, §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 3c und § 29 Abs. 3 FIHG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

'(4) Abweichungen von der Untersuchungspflicht nach Absatz 1 bis 3 können für
Hausschlachtungen durch Landesrecht festgelegt werden.' "

b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. '§ 3 wird gestrichen.' "

c) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. In § 4 Abs. 1 wird nach Nummer 3b folgende Nummer 3c angefügt:

'3c. Hausschlachtung:

Schlachtung eines in § 1 genannten Tieres sowie die Behandlung des
Fleisches außerhalb gewerblicher Räume zur Verwendung im eigenen
Haushalt des Besitzers.' "

Ausgeliefert am 05. NOV. 1998 ...

- d) Nummer 3 ist zu streichen.

Als Folge sind

- a) das Vorblatt wie folgt zu ändern:

- aa) Abschnitt "A. Zielsetzung" ist wie folgt zu fassen:

"Mit der vorgesehenen Ermächtigung soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, die zur ausschließlichen Verwendung des Fleisches im eigenen Haushalt des Besitzers vorgenommen werden (Hausschlachtungen), die Untersuchungspflicht selbst bestimmen zu können."

- bb) in Abschnitt "B. Lösung" sind die Sätze 2 bis 4 zu streichen.

- cc) in Abschnitt "D. Kosten der öffentlichen Haushalte" ist in Ziffer 2 der zweite Unterabsatz zu streichen.

- dd) Abschnitt "E. Sonstige Kosten" ist wie folgt zu fassen:

"Keine."

- b) in der Begründung Abschnitt "A. Allgemeines" wie folgt zu fassen:

"Die Zahl der durchgeführten Hausschlachtungen und deren Bedeutung nimmt in den Ländern einen unterschiedlichen Stellenwert ein. Deshalb soll durch die Begründung der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers diesem für den sehr eng begrenzten Bereich der Hausschlachtung die Möglichkeit eingeräumt werden, Art und Umfang der Untersuchungspflicht bei Hausschlachtungen selbst zu bestimmen. Gründe des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und daraus abgeleitete Forderungen auf Wahrung der Rechtseinheitlichkeit stehen nicht entgegen, da die Regelung auf den Tierhalter begrenzt ist. Nach der Begriffsbestimmung hat die Schlachtung und die Behandlung des Fleisches außerhalb gewerblicher Räume zu erfolgen, das Fleisch darf nur im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden. Damit wird auch klargestellt, daß das über die Direktvermarktung in den Verkehr gebrachte Fleisch zukünftig eindeutig den gewerblichen Schlachtungen zuzuordnen ist.

Schließlich wird mit dem Gesetzesantrag dem Subsidiaritätsprinzip im Verhältnis Bund / Länder sachgerecht Rechnung getragen."

...

- c) in der Begründung Abschnitt "B. Zu den einzelnen Bestimmungen" wie folgt zu ändern:

- aa) Ziffer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Zu § 1 Abs. 4:

Den Ländern wird die Möglichkeit eingeräumt, Art und Umfang der Untersuchungspflicht bei Hausschlachtungen selbst zu bestimmen."

- bb) Nach Ziffer 1 ist folgende Ziffer 1a einzufügen:

"1a. Zu § 3:

Die Regelungsinhalte des § 3 werden in § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 Nr. 3c übernommen, daher erübrigt sich der § 3."

- cc) Ziffer 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Definition der Hausschlachtung wird enger gefaßt um sicherzustellen, daß Fleisch aus Hausschlachtungen nicht in den Verkehr gelangt."

- dd) Ziffer 3 ist zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die Einzelbegründung wird verwiesen.